

Einführung einer Zusatzbezeichnung für Gemeinden:

Aus der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 3)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Für die Gemeinden und einzelne Ortsteile wird es erleichtert, neben dem Gemeinde-bzw. Ortsteilnamen auch eine sonstige Bezeichnung (sog. Zusatzbezeichnung) zu führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde oder des Ortsteils beruht. Dies ist dem Grund nach bisher schon möglich, wurde jedoch in der Verwaltungspraxis äußerst zurückhaltend gehandhabt; es wurden im Wesentlichen lediglich die Bezeichnungen „Bad“ und „Universitätsstadt“ verliehen. Diese Praxis soll im Zuge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung gelockert werden. Hierdurch soll entsprechenden Wünschen Rechnung getragen werden, die von kommunaler Seite geäußert wurden.

Sonstige Bezeichnungen sind Namenszusätze und keine Namensbestandteile. Die Gemeinden können kommunalrechtlich genehmigte Zusatzbezeichnungen aber umfassend im Rechtsverkehr führen; diese können damit dieselbe öffentliche Präsenz erlangen wie der Gemeinde-bzw. Ortsteilname. Insbesondere kann eine Zusatzbezeichnung unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen grundsätzlich neben dem Namen und der Bezeichnung der Gemeinde (z. B. „Stadt“ oder „Große Kreisstadt“) auf den Ortstafeln an den Ortseingängen geführt werden; Näheres wird durch Erlass geregelt. Insgesamt können so positive Wirkungen auf die Identifikation der Bevölkerung mit den jeweiligen Gemeinden bzw. Ortsteilen und ggf. auch positive Effekte auf den Tourismus erzielt werden. Die kommunale Selbstverwaltung wird gestärkt.

Zusatzbezeichnungen enthalten eine charakterisierende Aussage über den Status, die Eigenart oder die Funktion einer Gemeinde oder eines Ortsteils in gegenwärtiger oder historischer Hinsicht. Durch eine Zusatzbezeichnung können insbesondere örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale einer Gemeinde oder eines Ortsteils hervorgehoben werden. Die Anforderungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen (geschichtliche Vergangenheit, Eigenart oder heutige Bedeutung) sollen dabei nicht überspannt werden. Von besonderer Bedeutung ist insofern jeweils das eigene Selbstverständnis der Gemeinde oder des Ortsteils und der Bevölkerung im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung als identitätsstiftendes Element für die örtliche Gemeinschaft. Der einer Zusatzbezeichnung zugrundeliegende Umstand sollte die Gemeinde oder den Ortsteil aber regelmäßig dauerhaft und nicht lediglich vorübergehend prägen. Zurückhaltung ist geboten im Hinblick auf reine Werbebezeichnungen, etwa allgemein werbende Schlagworte oder die Bezugnahme auf ein bedeutendes Unternehmen vor Ort. Fantasiebezeichnungen sind unzulässig.

Eine Gemeinde bzw. ein Ortsteil kann jeweils nur eine Zusatzbezeichnung führen. Abweichend hiervon kann die Zusatzbezeichnung „Bad“ neben einer weiteren Zusatzbezeichnung geführt werden.

Zusatzbezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit beruhen, sind dadurch gekennzeichnet, dass die Gemeinde oder der Ortsteil in einem gewissen Maß mit einem geschichtlichen Ereignis oder einer historisch bedeutenden Person verbunden ist oder eine besondere historische Rolle gespielt hat. Nach den Umständen sollte auch heute noch ein gewisses Interesse daran bestehen, die Erinnerung an die historische Verknüpfung wach zu halten und in die Zukunft zu tragen (z. B. Residenzstadt, Barockstadt, Stauferstadt, Schillerstadt, Daimlerstadt).

Zusatzbezeichnungen, die auf der Eigenart oder der heutigen Bedeutung beruhen, weisen auf einen regelmäßig dauerhaft bestehenden Umstand hin, der für die Gemeinde oder den Ortsteil in gewisser Weise prägend ist. Insofern sind Bezüge auf verschiedene Bereiche des örtlichen Lebens, u. a. auf bedeutende Einrichtungen, architektonische sowie städtebauliche Besonderheiten oder traditionelle Veranstaltungen denkbar (z. B. Universitätsstadt,

Hochschulstadt, Quadratestadt, Fächerstadt). Hierunter fallen auch Bezeichnungen mit geographischem Hintergrund.

Die den Kur- und Erholungsorten nach dem Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) zuerkannten Artbezeichnungen können zusätzlich als kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung geführt werden (z. B. Thermalheilbad, Heilklimatischer Kurort, Luftkurort, Erholungsort). Wird die Anerkennung nach § 6 KurorteG zurückgenommen oder widerrufen oder von der Gemeinde freiwillig zurückgegeben, entfällt auch die kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung. Näheres regelt die Genehmigungsentscheidung.

Zu Buchstabe b (Sätze 3 und 4)

Das Verfahren zur Bestimmung einer Zusatzbezeichnung wird vereinfacht und mit einer stärkeren kommunalen Komponente versehen. Eine Verleihung durch die Landesregierung ist nicht mehr vorgesehen.

Maßgeblicher Verfahrensakt ist ein Gemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder. Dieses Quorum stellt sicher, dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung auf eine breite demokratische Legitimation sowie einen dauerhaften politischen Konsens und damit jedenfalls mittelbar auch auf entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung stützt. Die Zusatzbezeichnung einer Gemeinde bedarf wie ihr Name im Hinblick auf ihre Verwendung im Rechts- und Geschäftsverkehr einer gewissen Verlässlichkeit.

Die Bestimmung oder Änderung der Zusatzbezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können in eingeschränktem Umfang auch Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt werden. Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob eine irreführende oder unverständliche Zusatzbezeichnung beantragt oder mit der gewünschten Zusatzbezeichnung ein unzutreffender Sachbezug hergestellt wird. Die Genehmigung kann bei entgegenstehenden Gründen des öffentlichen Wohls – etwa bei Irreführungen oder Fantasiebezeichnungen – versagt werden.